

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 278/08 B

L 15 U 22/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 108/98 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie den Richter Dr. B e c k e r
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160 Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn diese - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 Der Kläger stützt sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird. Außerdem muss aufgezeigt werden, dass die Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 3 Der Kläger misst den folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:

"Wird mit einer Entscheidung über eine Vorschusszahlung gemäß § 42 SGB I zugleich bindend festgestellt, dass der Sozialleistungsanspruch dem Grunde nach besteht?"

"Führt der wie folgt gefasste formularmäßige Hinweis in Vorschussbescheiden:
Über einen Anspruch auf Geldleistungen kann nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen noch nicht endgültig entschieden werden. Der vorliegende Sachverhalt lässt jedoch erwarten, dass Sozialleistungen zu erbringen sind.
in jedem Falle dazu, dass keine Bindungswirkung bezüglich des eigentlichen Leistungsanspruchs besteht, und wenn ja, selbst dann nicht, wenn eine Verwaltung mündlich eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, dass nach ihrer Ansicht keine Zweifel an der Leistungsverpflichtung bestehen."

- 4 Zu der ersten aufgeworfenen Frage hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass diese in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig ist. Hierzu hätte der Kläger nicht nur ausführen müssen, dass sich diese Rechtsfrage stellt, sondern auch zeigen müssen, dass die Rechtsfrage in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) noch nicht geklärt ist oder wieder klärungsbedürftig geworden ist. Der Kläger hat zwar das Senatsurteil vom 31.8.1983 (2 RU 80/82 - BSGE 55, 287, 290) angesprochen und aufgezeigt, dass die aufgeworfene Frage in diesem Urteil geklärt worden ist. Soweit er geltend machen will, die Frage sei wieder klärungsbedürftig geworden, hätte er sich aber darüber hinaus auch mit den weiteren zu dieser Frage ergangenen Entscheidungen des BSG (vgl zB BSG vom 8.12.1994 - 2 RU 12/94; BSG vom 16.6.1999 - B 9 V 4/99 R -, BSGE 84, 108 = SozR 3-3900 § 22 Nr 1 sowie BSG vom

26.6.2007 - B 2 U 5/06 R - SozR 4-1200 § 42 Nr 1) auseinandersetzen und darlegen müssen, aus welchen Gründen ein Klärungsbedarf wieder eingetreten ist oder noch besteht.

- 5 Zur zweiten aufgeworfenen Frage hat der Kläger nicht deutlich gemacht, dass diese in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte. Er gibt den der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt insoweit nicht hinreichend wieder und ermöglicht es dem Senat nicht, sich allein aufgrund des Vortrags im Beschwerdeverfahren ein Bild über die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage zu machen. Hierzu genügt es nicht, nur zu behaupten, der Kläger habe vom Unfallversicherungsträger einen Vorschuss in bestimmter Höhe erhalten. Vielmehr hätte er auch aufzeigen müssen, dass dieser Vorschusszahlung ein Verwaltungsakt zugrunde gelegen hat, der den vom Kläger in seiner Frage zitierten formularmäßigen Hinweis enthält. Die Behauptung, die Beklagte verwende allgemein solche Hinweise, genügt nicht, um die Entscheidungserheblichkeit der Frage für den Einzelfall darzutun. Darüber hinaus dürfte aufgrund der konkreten, auf den Einzelfall zugeschnittenen Fragestellung nicht dargelegt sein, dass die aufgeworfene Frage über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung erlangen könnte.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)